

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto der Amalie Horn**

Geschäftsnummer: 213346/MO

Zugesprochener Betrag: 181'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des [ANONYMISIERT].<sup>1</sup> Der vorliegende Auszahlungsentscheid betrifft das Konto der Amalie Horn (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und führte aus, er sei der Sohn von Rose Heimann, geb. [ANONYMISIERT]. In einem Telefongespräch mit dem CRT identifizierte der Ansprecher die Kontoinhaberin als seine Grossmutter mütterlicherseits, Amalie Horn, die mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und in Breslau, Deutschland, wohnte. Der Ansprecher führte aus, sein Grossvater, der Arzt gewesen sei, habe in Breslau mehrere Häuser besessen. Der Ansprecher führte weiter aus, seine Grosseltern, die jüdisch gewesen seien, hätten zwei Töchter gehabt: Rose, die Mutter der Ansprecherin, und Else. Gemäss den Angaben des Ansprechers ist sein Grossvater im Dezember 1932 eines natürlichen Todes gestorben. Der Ansprecher gab an, seine Tante Else habe [ANONYMISIERT] geheiratet und sei mit ihm in den frühen 30er Jahren nach Palästina ausgewandert. Der Ansprecher führte aus, seine Mutter habe am 1. Dezember 1918 in Breslau [ANONYMISIERT] geheiratet, und sie hätten von 1920 bis 1939 an der Hochalle 45 in Hamburg, Deutschland, gewohnt. Der Ansprecher gab an, sein Vater habe an der Viktoriastrasse in Hamburg eine Firma namens „Schlesische Furnierwerke, GmbH“ besessen, und er habe mit der Schweiz Geschäftsbeziehungen

<sup>1</sup> Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

gehabt. Der Ansprecher führte aus, seine Eltern seien, als die Nazis die Macht ergriffen haben, gezwungen worden, ihr Haus in Hamburg zu verkaufen, und ihre Fabrik sei beschlagnahmt worden. Der Ansprecher gab an, seine Eltern seien 1939 oder 1949 über England nach Amerika geflohen. Der Ansprecher führte aus, seine Grossmutter sei auch gezwungen worden, ihren Besitz zu verkaufen, und sie sei in den frühen 40er Jahren über Kuba nach Amerika geflohen. Der Ansprecher erklärte, seine Grossmutter habe bei seinen Eltern in New York, New York, USA, gewohnt, wo sie 1944 gestorben sei. Gemäss den Angaben des Ansprechers sind seine Tante und sein Onkel in Israel gestorben. Er führte aus, sein Bruder, [ANONYMISIERT], sei am 2. Dezember 1920 in Hamburg geboren worden und am 5. Dezember 1998 in Fort Lauderdale, Florida, USA, gestorben und sein anderer Bruder [ANONYMISIERT] sei 1926 in Hamburg geboren worden und im Jahr 2002 gestorben. Der Ansprecher führte aus, er sei am 23. September 1919 in Breslau geboren worden.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher Kopien seiner Geburtsurkunde sowie einen Brief von der Firma seines Vaters, datiert vom 15. September 1938, und die Einbürgerungsurkunde des Ansprechers ein.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte, einer Liste mit Wertschriftendepots, deren Inhalt 1936 und 1937 deutschen Banken überwiesen wurde, gemäss der siebten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, die am 19. November 1936 in Kraft trat, und der ersten Bekanntmachung über die Verwahrung ausländischer Wertpapiere, die 20. November 1936 in Kraft trat. Die Bankunterlagen enthalten auch mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Mitteilungen der Bank datiert vom 11. Februar 1937 und Auszüge aus der Datenbank der Bank. Auch beinhalten die Bankunterlagen einen Brief der „Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft“ in Konstanz, datiert vom 25. November 1936, in dem die Bank darüber informiert wird, dass gemäss diesem Gesetz alle Wertschriftendepots, die ausländische Wertpapiere enthalten, die an der deutschen Börse notiert sind, einer Devisenbank in Deutschland zu überweisen sind. Die Deutsche Bank bot der Bank dazu ihre Dienste an.

Die Bankunterlagen beinhalten zudem auch Korrespondenz zwischen dem Hauptsitz der Bank und der Zürcher Niederlassung, in dem eine Liste mit Konten beschrieben wird, die diesem Gesetz unterliegen. In einem dieser Briefe stimmt der Generaldirektor der Bank dem Vorschlag der Zürcher Niederlassung zu, ihren Kunden eine Gebühr von ½ % - 1 % des Gesamtwerts der Wertschriften, die einer deutschen Devisenbank überwiesen werden, zu belasten.

Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin „Witwe“ Amalie Horn, geb. Friedeberg, und die Bevollmächtigten waren Frau Rosa Heimann und Frau Else Hirsch, die Töchter der Kontoinhaberin. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin die folgenden Adressen in Breslau, Deutschland, angegeben hatte, wovon auf der Kundenkarte alle mit Ausnahme der letzten durchgestrichen sind: Königstrasse 1, Sadowastrasse 69, Schwingstrasse 45/47 und Kürassierstrasse 28. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent besass, beide mit der Nr. 35883, die im Jahr 1933 eröffnet und am 21. Dezember 1936 geschlossen wurden. Aus dem Bankdokument, das Konten auflistet, deren Inhalt deutschen Banken überwiesen wurde, ist ersichtlich, dass die Bank Wertpapiere im Wert von 13'000.00 Schweizer Franken aus dem vorliegenden Wertschriftendepot an die Dresden Bank in Breslau überwiesen hat

und dass diese Überweisung am 23. Dezember 1936 stattgefunden hat. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass die Kontoinhaberin, die Bevollmächtigten oder ihre Erben die Konten geschlossen und die Kontoguthaben selber erhalten haben.

## **Erwägungen des CRT**

### Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name seiner Grossmutter, seiner Mutter und seiner Tante stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin und der Bevollmächtigten überein. Der Ansprecher identifizierte die Beziehungen zwischen der Kontoinhaberin und den Bevollmächtigten und den Zivilstand der Kontoinhaberin in 1933, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, die Kontoinhaberin sei jüdisch gewesen und wegen der Verfolgung durch die Nazis aus Europa geflohen.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist. Der Ansprecher reichte Dokumente ein, aus denen ersichtlich ist, dass er der Sohn von Rose Heimann, geb. [ANONYMISIERT] der Tochter der Kontoinhaberin, ist.

### Verbleib des Kontoguthabens

Bezüglich des Wertschriftendepots stellt das CRT fest, dass es den Nazibehörden ausbezahlt wurde.

Bezüglich des Kontokorrents stellt das CRT in Anwendung der unter Anhang A<sup>2</sup> aufgeführten Annahmen (f) und (j) fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch den Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Grossmutter handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch die Bevollmächtigten oder ihre Erben die Kontoguthaben der vorliegenden Konten erhalten haben.

---

<sup>2</sup> Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org)

## Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Wertschriftendepots am 23. Dezember 1936 13'000.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall bezüglich des Kontokorrents, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Folglich beträgt der gesamte auszahlende Betrag im vorliegenden Fall 181'680.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens des Kontokorrents die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 16'692.00 Schweizer Franken.

Folglich beträgt der Betrag der Abschlagszahlung 172'692.00 Schweizer Franken.

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

## **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
**DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]**  
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:<sup>1</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;<sup>2</sup>
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent

---

Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]. " Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . . ", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).